

**Meister der Einbandkunst
Internationale Vereinigung e.V.**

**Société Internationale
des Maîtres de la Reliure d'Arte**

International Federation

Masters of the Art of Binding

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Meister der Einbandkunst -
Internationale Vereinigung e.V.
Der Sitz des Vereins ist Aachen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und der Erhalt
der modernen Bucheinbandkunst auf handwerklich und künstlerisch
hohem Niveau.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende
Ziele:

- Vorträge, Gespräche, Ausstellungen, Tagungen und jede
sonstige, der internationalen Bucheinbandkunst und
Buchkunst förderliche Weise.
- Herausgabe von Drucksachen, besonders aus dem Gebiet der
Bucheinbandkunst und Buchkunst, welche ihrem Inhalt und ihrer
Form nach vorbildlich sein sollen.
- Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Bucheinbandkunde und
Buchkunst in Zeitungen, Zeitschriften und in Form einer eigenen
Zeitschrift.
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen
Vereinigungen, die sich der Buchkultur widmen.
- Unterstützung förderungswürdiger Nachwuchskräfte im
Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der
Abgabenordnung“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigewirtschaft-
liche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine nicht satzungsgemä-
ßen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person
durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen
werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen
wollen.

Mitgliederstatus

a) Mitglieder:

Sie setzen aktiv die Ziele des Vereins um.

b) Ehrenmitglieder:

Zu ihnen können vom Verein Personen ernannt werden, die
sich um die Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient
gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder
erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des
Vorstands. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Ge-
schäftsstelle zu stellen. Der Aufnahmeantrag bedeutet zugleich
eine Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden
Verpflichtungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte sind für alle Mitglieder gleich und verbindlich.

Die Rechte sind:

- Abstimmungsrecht
- Informationsrecht
- Beteiligungen an den Aktivitäten des Vereins
- Beteiligung an Ausstellungen und Messen. Über die Teilnahme
entscheiden vom Vorstand ernannte Kuratoren.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins
wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen
Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis
spätestens 31. Juli des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch
des Mitglieds zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und drei Monate vor
Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen.

b) Der Vorstandsvorsitzende kann nach Anhörung des
Vorstandes und unter Ausschluss des Rechtsweges ein
Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen die
Interessen oder gegen das Ansehen des Vereins jederzeit
mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.
Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das
Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung
zu. Die Erklärung, dass Einspruch eingelegt wurde, muss
spätestens am 14. Tag nach Erhalt des Ausschließungs-
beschlusses dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich
durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Die Entscheidung
über den Einspruch fällt die Mitgliederversammlung.

c) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Beitragszahlung
trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung
der Vereinigung länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt.
Die Entscheidung fällt der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Beschlüsse aus den einzelnen Gesellschaftsorganen
sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr
zusammen. Sie kann mit Veranstaltungen und Ausstellungen, durch
welche der Verein gefördert wird, verbunden sein.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vom
Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mit Abgabe
der Tagesordnung erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand
einberufen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schrift-
lich beim Vorstand verlangt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine
Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden
Jahresberichts
- die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung
und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder
Auflösung des Vereins
- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand
oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist
beschlussfähig.

Den Vorsitz hat der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein
Stellvertreter. Sind beide verhindert, tritt an ihrer Stelle ein
anderes Vorstandsmitglied.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten mit einfacher Mehr-
heit als angenommen, soweit die Satzung keine andere Regelung
vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur mit
einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vornehmen.
Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Vorstands-
wahlen und die Wahl der Rechnungsprüfer sind geheim und erfolgen
durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind
zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht wider-
sprochen wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu
fertigen und für alle Mitglieder zu veröffentlichen. Das Protokoll
ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Mitglieder-
versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und fünf weiteren Mitgliedern ohne bestimmten
Geschäftsbereich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren
durch die Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte jedoch
bis zur Neuwahl fort. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für bare
Auslagen wird Ersatz und Entschädigung nach den von der
Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der
Amtszeit beschließt der Vorstand die Ergänzung nach Vorschlägen
des Vorsitzenden durch einfache Mehrheit. Dieser Beschluss wird
der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung unterbreitet.
Dem Vorstand obliegt:

- die selbstständige Erledigung der laufenden Geschäfte
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Überwachung und Durchführung der gefassten
Beschlüsse
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Veröffentlichung oder Versendung des Berichts über die
jährliche Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse
- die Einstellung eines Geschäftsführers oder sonstiger
Angestellter.

Der Schatzmeister obliegt im besonderen das gesamte Kassenwe-
sen und die Aufstellung der Jahresrechnung.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne
des § 26 BGB berechtigt, jeweils allein den Verein gerichtlich und
außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall
sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vereins. Der
Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen
des Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversamm-
lung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss erfordert drei
Viertel der vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines
bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die
eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen
Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,
an den Verein Buchbindermuseum e.V., Mainz, der es unmittelbar
und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg im Januar 2013